

REGLEMENT ÜBER DIE RECHTSPFLEGE IM SWISSVOLLEY REGION AARGAU

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art. 36 der Statuten des SwissVolley Region Aargau.

1. Organisation und Zuständigkeit

- 1.1 Die Rechtspflegeorgane des SwissVolley Region Aargau sind die erste Instanz und das Regionale Schiedsgericht.
- 1.2 Erste Instanz
 - 1.2.1 Für die Behandlung von Protesten und Unregelmässigkeiten aus dem Meisterschaftsbetrieb ist in erster Instanz der Meisterschaftsverantwortliche (Geschäftsstelle) zuständig. In seine Kompetenz fällt auch die Ausfällung von Sanktionen gegenüber Trainern, Spielern, Mannschaften und Vereinen, sowie Schiedsrichtern, die mit Vorfällen im Meisterschaftsbetrieb begründet sind.
 - 1.2.2 Die Regionale Schiedsrichterkommission ist zusammen mit der Geschäftsstelle zuständig zur Ergreifung von Sanktionen gegenüber Schiedsrichtern.
 - 1.2.3 Bestimmt der Vorstand SwissVolley Region Aargau einen Verantwortlichen für das Bussenwesen, so ist diese Person zur Ausfällung von Bussen gemäss GO-SwissVolley Region Aargau berechtigt.
- 1.3 Regionales Schiedsgericht

Das Regionale Schiedsgericht (in der Folge RSG genannt) ist zuständig zur Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der ersten Instanz. Weiter ist das RSG zuständig zur Behandlung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und SwissVolley Region Aargau.
- 1.4 Feststellen der Zuständigkeit

Jede Instanz stellt ihre Zuständigkeit von Amtes wegen fest.
Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit einigen sich die betreffenden Organe untereinander. Kommt keine Einigung zustande oder ist eine Kompetenz keinem Organ zugewiesen, entscheidet der Präsident des Regionalen Schiedsgerichts endgültig.
- 1.5 Instanzen SwissVolley

Entscheide des Regionalen Schiedsgerichts können an die Rechtspflegeorgane des SwissVolley weitergezogen werden. Verfahren und Fristen richten sich nach den Bestimmungen des Rechtspflegereglements von SwissVolley.

2. Ausstand

2.1 Gründe

Ist ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert, hat es eine andere besondere Beziehung zu einer Partei oder der Streitsache (z.B. Vereinszugehörigkeit) oder war es in der strittigen Angelegenheit bereits in anderen Funktionen massgeblich beteiligt, so kann es an einem Verfahren nicht mitwirken.

2.2 Anzeigepflicht

Trifft bei einem Mitglied eines Rechtspflegeorgans ein Ausstandsgrund zu, hat es dies dem Präsidenten des RSG mitzuteilen und muss in den Ausstand treten. Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn ein Ausstandsgrund vermutet wird, aber zweifelhaft ist.

2.3 Ablehnung

Verlangt eine Partei den Ausstand eines Mitgliedes eines Rechtspflegeorgans, so hat sie dies schriftlich im Zeitpunkt der Rekuserhebung oder spätestens dann, wenn ein Ausstandsgrund eintritt oder der betreffenden Partei bekannt wird, zu erklären. Das Ausstandsbegehren ist zu begründen. Die behaupteten Tatsachen sind zu belegen, beziehungsweise sind die betreffenden Beweismittel zu nennen und, soweit verfügbar, einzureichen. Wer ein Ausstandsbegehren verspätet stellt, kann zur Bezahlung der dadurch verursachten Kosten verurteilt werden.

2.4 Entscheid über einen Ausstand

Ist ein Ausstandsgrund zweifelhaft oder strittig, so entscheidet das betreffende Rechtspflegeorgan darüber vor Vornahme von Amtshandlungen, an denen das umstrittene Mitglied beteiligt ist, namentlich vor der Beratung, unter Ausschluss dieses Mitgliedes.

Der Entscheid kann ohne Anhörung der Gegenpartei gefällt werden.

2.5 Verletzung von Ausstandsvorschriften

Ist ein Verfahren hängig, können alte erheblichen Amtshandlungen, an denen ein Mitglied beteiligt war, bei dem ein Ausstandsgrund vorlag, von der betroffenen Partei innert fünf Tagen seit der Entdeckung des Ausstandsgrundes beim mit der Angelegenheit befassten Rechtspflegeorgan angefochten werden. Das Rechtspflegeorgan entscheidet über den Ausstand gemäss Ziffer 3.4. Wird der Ausstandsgrund bejaht, so sind alle angefochtenen Amtshandlungen ohne Beteiligung des abgelehnten Mitgliedes zu wiederholen.

3. Fristberechnung

Bei Berechnung einer Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen vom anwendbaren kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Adresse des angerufenen Rechtspflegeorgans gelangt oder an ihn adressiert der schweizerischen Post übergeben worden sein. Ist eine Eingabe innert Frist bei einer anderen Instanz von SwissVolley Region Aargau oder von SwissVolley eingereicht worden, gilt die Frist als eingehalten.

4. Verfahrensordnung

4.1 Der Entscheid der ersten Instanz

4.1.1 Bestätigung eines Protests

Das Verfahren und die Fristen richten sich nach Art. 7.7.7 des ROW.

4.1.2 Sachverhaltsabklärung

Bei *klaren Sachverhalten*, namentlich, wenn nur die Ausfällung einer Busse gemäss GO erfolgt, kann die Sanktion ohne Anhörung der fehlbaren Partei gefällt werden. Bei *unklaren Sachverhalten*, sowie in Fällen, in denen als Sanktion nicht nur eine Busse angedroht ist, ist der Sachverhalt in geeigneter Form festzustellen, wobei folgende Regeln gelten:

- Mindestens die fehlbare Partei muss angehört werden.
- Die Anhörung von Beteiligten und Zeugen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Über den Inhalt der Gespräche ist eine Aktennotiz zu erstellen.
- Der fehlbaren Partei muss Gelegenheit geboten werden, sich zu Angaben Dritter zu äussern.

4.1.3 Entscheid

Der Entscheid ist der fehlbaren Partei, sowie dem Verein, dem die Partei angehört, schriftlich mit kurzer Begründung zu eröffnen. Der Entscheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Entscheide, welche die Meisterschaft beeinflussen können, namentlich Forfaits und Spielsperren, sind in der Regel innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme des Vorfalls durch ein Organ der ersten Instanz zu

eröffnen. Die übrigen Entscheide sind raschmöglichst zu eröffnen. Die Zustellung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.

4.1.4 Der Entscheid wird nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist gemäss Art. 5.2 dieses Reglements rechtskräftig.

5. Der Rekurs

5.1 Rekursberechtigung

Wer durch einen Entscheid betroffen wird und ein berechtigtes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, ist zu einem Rekurs berechtigt.

5.2 Rekursfrist

Ein Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids der ersten Instanz zu erheben.

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheides kann jederzeit Rekurs erhoben werden.

5.3 Rekurschrift

Der Rekurs ist innert Frist (vgl. 5.2) dem Präsidenten des RSG schriftlich (mit Vorteil mit eingeschriebener Post) einzureichen. Er hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten und muss entweder durch den Betroffenen selbst oder durch einen legitimierten Vertreter des betroffenen Vereins unterzeichnet sein.

Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit sie verfügbar sind. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg für die Leistung des Kostenvorschusses.

5.4 Überprüfungsbefugnis

Das Rekursgericht ist sowohl hinsichtlich der Begehren als auch der Begründung der Beteiligten frei. Es entscheidet von Amtes wegen darüber, ob bei einem Rekurs die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Inhaltlich überprüft es die angefochtenen Entscheide auf Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen von Swiss Volley Region Aargau. An die Reglemente und allfällige Weisungen ist es nur gebunden, soweit diese nicht höherrangige Regelungen verletzen.

5.5 Feststellung des Sachverhaltes

Das RSG stellt den Sachverhalt in geeigneter Form fest. Es kann namentlich eine Verhandlung durchführen, Zeugen anhören und/oder schriftliche Stellungnahmen einfordern.

5.6 Beschlussfähigkeit

Das RSG fällt seine Entscheide zu dritt. Ist ein ordentliches Mitglied verhindert oder im Ausstand, muss ein Ersatzmitglied beigezogen werden.

5.7 Verfahrensgrundsätze

Das RSG ist, soweit dieses Reglement das Verfahren nicht besonders regelt, in der Art des gewählten Verfahrens frei.

5.8 Verfahrensrechte

Die Parteien haben Anspruch auf Anhörung durch das RSG resp. dessen Präsidenten, bevor ein für sie nachteiliger Entscheid gefällt wird. Sie haben ausserdem das Recht, wesentliche Verfahrens- und Beweisanträge zu stellen.

5.9 Aufschiebende Wirkung

Ein Rekurs hat nur aufschiebende Wirkung, soweit dem Rekurrenten im angefochtenen Entscheid eine finanzielle Leistung auferlegt wurde. Im Übrigen hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung. Der Präsident des RSG kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag hin oder von Amtes wegen verfügen.

5.10 Vorsorgliche Verfügung

Der Präsident des RSG kann auf Antrag hin oder von Amtes wegen alle vorsorglichen Verfügungen treffen, die sich als notwendig erweisen.

5.11 Entscheid

Das RSG kann den angefochtenen Entscheid bestätigen, zugunsten oder zulasten des Rekurrenten abändern, aufheben und einen neuen Entscheid fällen oder die Streitsache zur Neu Beurteilung im Sinne seiner Erwägungen an die Vorinstanz zurückweisen.

5.12 Ein Entscheid ist den Parteien und der Verbandsstelle, deren Entscheid angefochten wurde, innert angemessener Frist schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die mitwirkenden Mitglieder des RSG namentlich zu nennen. Der Entscheid ist in angemessener Weise zu begründen.

5.13 Der Entscheid wird nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist gemäss Rechtspflegereglement SwissVolley Region Aargau rechtskräftig.

5.14 Das RSG kann Entscheide von allgemeiner Bedeutung in angemessener Weise veröffentlichen.

6. Kosten und Gebühren

6.1 Protest

6.1.1 Auf einen Protest wird nur eingetreten, wenn die Kautions gemäss GO-SwissVolley Region Aargau fristgemäss auf das Postkonto von SwissVolley Region Aargau einbezahlt wurde.

6.1.2 Wird ein Protest abgewiesen, so verfällt die Kautions zu Gunsten von SwissVolley Region Aargau. Wird ein Protest gutgeheissen, so wird die Kautions zurückerstattet. Bei teilweiser Gutheissung erfolgt eine verhältnismässige Rückerstattung.

6.1.3 Wird ein Protest vor der Entscheidung zurückgezogen, so wird die Kautions nach Abzug der entstandenen Kosten, mindestens aber Fr. 50.-, zurückerstattet.

6.2 Rekurs

6.2.1 Auf einen Rekurs wird nur eingetreten, wenn die Kautions gemäss GO- SwissVolley Region Aargau fristgemäss auf das Postkonto von SwissVolley Region Aargau einbezahlt wurde. Die Kautions dient zur Sicherstellung der Kosten.

6.2.2 Wird ein Rekurs vor der Entscheidung zurückgezogen, so wird die Kautions nach Abzug der entstandenen Kosten, mindestens aber Fr. 70.-. zurückerstattet.

6.3 Zeugen

Werden vom RSG Zeugen an einer Verhandlung angehört, so haben diese Anspruch auf Entschädigung der Reisespesen und für Zeitversäumnis. Diese Entschädigungen entsprechen den Ansätzen für die Schiedsrichter.

6.4 Verfahrenskosten

6.4.1 Die Verfahrenskosten des RSG bestehen aus den Sitzungsgeldern der Mitglieder, den entstandenen Auslagen und allfälligen Zeugengeldern.

6.4.2 Das RSG entscheidet über die Verlegung dieser Kosten frei. In der Regel werden die Kosten nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens verlegt. Die dem Rekurrenten auferlegten Kosten werden mit der Kautions verrechnet. Ein allfälliger Überschuss wird zurückerstattet.

6.5 Parteientschädigung

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Das vorliegende Reglement tritt per 09.05.06 in Kraft. .